

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen

vom 24. September 2018

1. Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen, die im Land Brandenburg ihren Betriebssitz haben.

Zwecksetzung ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an zukünftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft.

Die Maßnahme „Beihilfen für Beratungsdienste“ ist nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

1.1 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen in Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.2 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und die Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

1.3 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

GAK Förderung:

2.1. Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen nach Anlage 1 aus Bundes- und Landesmitteln durch landwirtschaftliche, inklusive gartenbauliche, Unternehmen

- a) zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- b) zur Verbesserung des Tierwohls,
- c) zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes .

Förderung aus Landesmitteln:

- 2.2. Förderfähig ist die Inanspruchnahme von sozioökonomischen Beratungsdienstleistungen (siehe Anlage 1).

Die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der sozioökonomischen Beratung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 15.000 € innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigten nicht überschreiten.

- 2.3. Die Beratung muss den Vorgaben des Artikels 22 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ entsprechen.
- 2.4. Nicht förderfähig sind Beratungsdienstleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden oder wenn kostenlose Beratungsdienstleistungen durch staatliche, gemeinnützige oder kirchliche Beratungsstellen angeboten werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Anbieter von Beratungsdienstleistungen nach Ziffer 2.1 und 2.2, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist der landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Betrieb, der eine vergünstigte Beratungsdienstleistung erhält.

Für die Endbegünstigten (Betriebe) gilt: Die Beihilfen gemäß 2.1 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Beratungsdienstleistungen sind von öffentlichen oder privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen. Diese müssen mindestens die Kriterien nach Anlage 2 erfüllen.
- 4.2. Bei der Antragstellung ist die Vorlage eines Angebotes/ mehrerer Angebote gegenüber eines/ mehreren Beratungsinteressenten erforderlich. Die wesentlichen Inhalte und Mindestdaten bilden die Grundlage für die Beantragung der Beratungsdienstleistung bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung). Entsprechende Unterlagen sind mit dem Förderantrag vorzulegen (siehe Anlage 3).

¹ Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU L 193 vom 1.7.2014, S.1).

- 4.3. Die Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

5. Bemessungsgrundlage / Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2. Finanzierungsart: Anteil- oder Vollfinanzierung

- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss/ Zuweisung

- 5.4. Bemessungsgrundlage:

Förderfähig sind die zur Umsetzung - der unter Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie genannten Fördergegenstände - erforderlichen Kosten für die Beratungsdienstleistungen.

Die Zuwendungen für die Beratungsdienstleistungen können gemäß Ziffer 2.1 a) bis zu 80 % der Kosten, in den Fällen gemäß Ziffer 2.1 b) und c) und 2.2 bis zu 100 % der Kosten betragen.

- 5.5. Die förderfähigen Kosten für die Beratungsdienstleistungen betragen maximal 90 € je Stunde. Damit sind alle personellen und sächlichen Aufwendungen des Beratungsdienstleisters abgegolten. Die Zuwendung für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen ist auf 1.500 Euro je Endbegünstigten je Beratungsschwerpunkt gemäß Anlage 1 begrenzt. Pro Jahr können max. drei Beratungsschwerpunkte gefördert werden. Mindestens 25 % der Beratungsdienstleistung sind vor Ort beim Endbegünstigten zu erbringen. Maximal 75 % der Aufwendungen dürfen für Vor- und Nachbereitungen sowie für telefonische oder digitale Beratung aufgewendet werden.

- 5.6. Die Bagatellgrenze beträgt 500 € je Beratungsdienstleistung.

- 5.7. Für Ziffer 2.1 a) gilt: Abweichend von der Ziffer 2.1 der AnBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) kann der Eigenanteil bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter dargestellt werden. Hinzutretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, werden nicht anteilig sondern in voller Höhe abgezogen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Die Beratungsdienstleister haben die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten und haben sich im Förderantrag dazu zu erklären.

- 6.2. Die Ergebnisse der Beratungsdienstleistung, insbesondere die Beratungsempfehlungen, sind durch den Beratungsdienstleister zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit den Auszahlungsunterlagen vorzulegen (siehe Anlage 3).

- 6.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

- 6.4. Unterzeichnete Beratungsprotokolle und geeignete Nachweise zur Dokumentation der Vor- und Nachbereitungszeiten sowie für die telefonische oder digitale Beratung sind der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Auszahlung vorzulegen und zehn Jahre nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 6.5 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw., wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Antragsteller sind die Anbieter von Beratungsdienstleistungen, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Die Förderanträge sind vollständig und formgebunden schriftlich mit dem Inhalt nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragstermin wird auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht.

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Absprache mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft weitere Antragstermine festsetzen. Diese werden im Internet veröffentlicht.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem Nachweis der erbrachten Beratungsdienstleistung. Der Auszahlungsantrag ist formgebunden bis spätestens 30. Oktober eines jeden Antragsjahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Ergebnisse der Beratungsdienstleistungen, insbesondere die Beratungsempfehlungen, sind durch den Berater in einem Beratungsprotokoll zu dokumentieren (siehe auch Anlage 3). Das Beratungsprotokoll ist durch den Beraterdienstleister und den Endbegünstigten zu unterzeichnen und der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen. Teilauszahlungen erfolgen nicht. Der Zahlungsantrag ist zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 24. September 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Potsdam, 24. September 2018

A handwritten signature in black ink, reading "Jörg Vogelsänger". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Jörg Vogelsänger

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

Anlage 1: Förderfähige Beratungsdienstleistungen - Beratungsschwerpunkte

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
1	Diversifizierung Nummer 2.1 Buchstabe a	Beratung zur Diversifizierung Diversifizierung / alternative Einkommensquellen in der Landwirtschaft/ Gartenbau, z. B. Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie
2	Diversifizierung, sofern wirtschaftliche und ökologische Leistungen sowie Klimafreundlichkeit und Klimaresistenz des Betriebs oder der Investition verbessert werden Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Diversifizierung Diversifizierung / alternative Einkommensquellen in der Landwirtschaft/ Gartenbau, z. B. Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie
3	Landwirtschaft und Gartenbau Nummer 2.1 Buchstabe a	Landwirtschaft und Gartenbau – wirtschaftliche Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung (zu Standortmanagement, technischen Geräten, Pflanzenschutz, Optimierung von Anbaustrukturen, Verwendung von Düngern, Schaderregern im Bestand) • betriebswirtschaftliche Beratung (Unternehmensebene, Jahresabschlussanalysen, inkl. Betriebsvergleich) • Verfahrensanalyse gärtnerischer Produktionsverfahren • Beratung der Direktvermarkter – Vermarktungswege/Betriebsorganisation (einschl. Büromanagement, Datensicherheit/Digitalisierung etc.) • Erarbeitung zukunftsorientierter Betriebskonzepte
4	Landwirtschaft und Gartenbau, sofern wirtschaftliche und ökologische Leistungen sowie Klimafreundlichkeit und Klimaresistenz des Betriebs oder der Investition verbessert werden Nummer 2.1 Buchstabe c	Landwirtschaft und Gartenbau – wirtschaftliche Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung (zu Standortmanagement, technischen Geräten, Pflanzenschutz, Optimierung von Anbaustrukturen, Verwendung von Düngern, Schaderregern im Bestand) • betriebswirtschaftliche Beratung (Unternehmensebene, Jahresabschlussanalysen, inkl. Betriebsvergleich) • Verfahrensanalyse gärtnerischer Produktionsverfahren • Beratung der Direktvermarkter – Vermarktungswege/Betriebsorganisation (einschl. Büromanagement, Datensicherheit/Digitalisierung etc.) • Erarbeitung zukunftsorientierter Betriebskonzepte

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
5	Tierschutz, Tierhaltung, Tierzucht sowie Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere Nummer 2.1 Buchstabe b	Beratung <ul style="list-style-type: none"> • zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen sowie die Erfassung der Therapiehäufigkeit beim Antibiotikaeinsatz • zu Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antibiotikaeinsatz • zum Einsatz alternativer Heilungsmethoden und Naturheilverfahren sowie Erstellung und Umsetzung von präventiven Maßnahmenkonzepten
6	Tierschutz, Tierhaltung, Tierzucht sowie Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere Nummer 2.1 Buchstabe b	Beratung zur Verbesserung des Tierschutzes, der Tierzucht, der Gesundheit und Robustheit , insbesondere von Haltungsbedingungen und des Managements bei allen landwirtschaftlichen Nutztierarten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Tierschutzplans Brandenburgs • zu Managementmaßnahmen in der Tierhaltung und Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere • zum Einbau und/oder Einführung neuer Haltungssysteme und –formen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in der Nutztierhaltung
7	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Nummer 2.1 Buchstabe c	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Beratung zur Auswahl und Nutzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Sicht
8	Biodiversität Nummer 2.1. Buchstabe c	Biodiversität - Beratung zur Erhaltung und Steigerung der Biodiversität <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität • Beratung zur Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen, z. B. Hecken, Biotopen, Lerchenfenstern oder Streuobstwiesen • Beratung zum Erhalt der genetischen Ressourcen (alte Nutztierassen und alte Pflanzensorten) • Beratung zum Schutz und Erhalt von Übergangsflächen, z. B. von Feldrainen und Graswegen • Beratung zum Arten- und Gelegeschutz von frei lebenden Tieren der Agrarlandschaft • Darstellung und Bewertung der Naturausstattung und sich daraus ergebender Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen • Erhebung von bestehenden Naturschutzleistungen im Betrieb • Erarbeitung von betrieblichen Maßnahmeplänen zur Erhaltung der Biodiversität und deren ökonomische Auswirkungen

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen von Förder- und Kompensationsmöglichkeiten (Vertragsnaturschutz, natürliches Erbe, Ausgleichsmaßnahmen u.a.) • Erschließung von zusätzlichen Einnahmen aus der Landschafts- und Biotoppflege • Umsetzung von Maßnahmen aus den Managementplänen und Bewirtschaftungserlassen in NATURA 2000-Gebieten • Beratung zu Inhalten von Schutzgebietsverordnungen, die den Betrieb betreffen • Darstellung und Bestätigung von Naturschutzleistungen des Betriebes
9	Cross Compliance für SPA und FFH Nummer 2.1 Buchstabe c	Cross-Compliance - Einhaltung der Vorgaben, die sich aus der SPA- und FFH- RL für den Landwirtschafts-/Gartenbaubetrieb ergeben
10	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren Nummer 2.1 Buchstabe c	<p>Beratung zur Emissionsminderung im Pflanzenbau, zu Anpassungsstrategien landwirtschaftlicher/ gartenbaulicher Betriebe an veränderte klimatische Bedingungen und zu nachhaltigen Anbauverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung / Analyse der THG-Emissionen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen • Verbesserung der Nährstoffeffizienz • Verbesserung der Düngemittelapplikation; Depotdüngung (z. B. Cultanverfahren) • Nährstoffbilanz als Grundlage von Beratungsempfehlungen • humusschonende Bodennutzung, Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, diversifizierte Fruchtfolgen, Vermeidung von Bodenerosion, Vermeidung von Bodenschadverdichtungen • Bodenwasserhaushalt; Förderung der Versickerung durch Verbesserung der Bodenstruktur, z. B. durch Humusaufbau • Präzisionslandwirtschaft (Precision Farming) • Anpassungsstrategien an veränderte klimatische Bedingungen (z. B. Fruchtfolgen, Arten- und Sortenwahl, Bestandsführung) • energie- und wassersparende Beregnungs-/Bewässerungstechnik • Grünlanderhaltung, umbruchlose Grünlandpflegemaßnahmen, Umwandlung von Ackerland zu Grünland

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
11	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Emissionsminderung in der Tierhaltung und zu Anpassungsstrategien landwirtschaftlicher Betriebe an veränderte klimatische Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung / Analyse der THG-Emissionen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen • Minderung von Ammoniak- und THG-Emissionen, z.B. durch bauliche/technische Maßnahmen, Haltungsformen, bedarfsgerechte Nährstoffversorgung mit möglichst klimaschonend erzeugten Futtermitteln • Minderung von N-Ausscheidungen, z.B. durch Verringerung von Futterprotein • Minderung von THG-Emissionen bei der Lagerung von Wirtschaftsdünger • bauliche und technische Maßnahmen zur Regulierung des Stallklimas • klimaangepasste Haltungssysteme (u. a. Fütterungs- und Transportzeiten)
12	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zu Nährstoffkreisläufen / Stoffströmen <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu Schwerpunkten der Düngeverordnung • Aufbau eines betrieblichen Nährstoffmanagements mit dem Ziel permanenter Transparenz über anfallende Nährstoffmengen, Nährstoffaufnahmen und –abgaben • Verwertungs- und Lagermöglichkeiten
13	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Verbrauchsanalysen und darauf aufbauende Empfehlungen (eine Energieberatung nur des Wohnbereichs oder nur von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderfähig), z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Baumaterialien, die Wärmeverluste verringern • stromsparende Lüftungstechnik • reduzierte Bodenbearbeitung • Einsatz erneuerbarer Energien auf dem Betrieb • Berechnung / Analyse der THG-Emissionen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen
14	Greening Nummer 2.1 Buchstabe c	Greening <ul style="list-style-type: none"> • Dauergrünlanderhalt • Anbaudiversifizierung • Flächennutzung im Umweltinteresse / Ökologische Vorrangflächen

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
15	Junglandwirte/ Junggärtner Nummer 2.1 Buchstabe c	Unternehmen des Agrarsektors und Junglandwirte/Junggärtner – Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und –resistenz des Betriebes oder Ihrer Investition
16	Nachhaltigkeitssysteme Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Verbesserung der Nachhaltigkeit mit einem der folgenden Nachhaltigkeitssysteme zur gesamtbetrieblichen Erfassung und Bewertung ökologischer, ökonomischer und sozialer Indikatoren, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • RISE (Response-Inducing Sustainability Evaluation) • KSNL (Kriteriensystem Nachhaltige Landwirtschaft) • DLG - Nachhaltigkeitsstandard (REPRO - Umwelt- und Betriebsmanagementsystem)
17	Ökologische Landwirtschaft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung von ökologischen Betrieben zur Optimierung von Tierhaltung, Pflanzenbau, Gartenbau sowie Betriebsmanagement und Vermarktung
18	Ökologische Landwirtschaft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Umstellung auf ökologische Bewirtschaftungsverfahren
19	Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Nutzung von Gewässerrandstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der gesetzlichen Nutzungseinschränkungen gemäß § 38 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz • angepasste Nutzung von Gewässerrandstreifen zur Funktionserhaltung und –verbesserung, Umsetzung der Kooperationsvereinbarung gemäß § 77a Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz • Möglichkeit einer Agrarholznutzung gemäß § 77a Absatz 3 Brandenburgisches Wassergesetz
20	Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur landwirtschaftlichen Nutzung von Überschwemmungsgebieten und Hochwasser-Risikogebieten sowie zur Vorsorge vor Schäden durch Starkregenereignisse <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der gesetzlichen Nutzungseinschränkungen gemäß § 78a Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz • angepasste Nutzung unter Beachtung von Hochwasser-Risiken • abflussmindernde Nutzung auf Flächen mit Gefährdungspotential bei Starkregen
21	Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft	Beratung zum Gewässerschutz, Moorschutz und zum Landschaftswasserhaushalt <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaften auf kohlenstoffreichen Böden

Lfd. Nr.	Beratungsfelder und Gegenstand der Förderung	Beratungsdienstleistungen
	Nummer 2.1 Buchstabe c	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Torfersatzstoffen • Beratung zur Vermeidung von Einträgen von Nährstoffen • Beratung zum schonenden Umgang mit den Wasserressourcen (Grundwasserneubildung, Wasserrückhalt)
22	Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft Nummer 2.1 Buchstabe c	Beratung zur Vermeidung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Gewässer
23	Sozioökonomie Nummer 2.2	Sozioökonomische Beratung zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsprobleme • Verkauf • Insolvenz • Betriebs(teil)aufgabe • Existenzgründung • Altersvorsorge • Krankheit, Tod

Anlage 2: Mindestanforderungen an Beratungsdienstleister nach 4.1

Die Mindestanforderungen an die Beratungsdienstleister richten sich nach der Anlage des GAK-Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung Teil II Förderbereich 2 Buchstabe B. Beratung.

Anerkannt werden Beratungsdienstleister, die ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben:

- im Land Brandenburg (siehe auch <https://lelf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413773.de>) oder
- in der Landesverwaltung eines anderen Bundeslandes oder
- in der Bundesverwaltung.

Öffentlichen Einrichtungen steht es frei, sich entsprechend anerkennen zu lassen.

Für Beratungsdienstleister, die nach Ziffer 2.1.c) der Richtlinie Beratungsdienstleistungen erbringen - sofern Beratungsdienstleister nicht wie o. a. ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, ist ein Hochschulabschluss, mindestens Bachelor, auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, des Gartenbaus, Forstwirtschaft Landschaftsplanung, Ökologie, Gewässerschutz, Hydrologie, Bodenschutz oder Klimawissenschaften nachzuweisen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle des Landes hiervon Ausnahmen zulassen. Es muss mindestens eine dreijährige einschlägige Berufspraxis vorhanden sein. Für diese Beratungsdienstleistungen wird beispielsweise die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) oder im Auftrag des LfU für Berater anerkannt. Sie müssen sinngemäß die Anerkennungs Voraussetzungen und sonstigen Bestimmungen gemäß Berateranererkennungserlass https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Erlass_18082015.pdf erfüllen.

Für Beratungen in Spezialbereichen können in Einzelfällen Beratungskräfte mit einschlägigen Qualifikationen zugelassen werden (wie z. B. bei Spezialberatungen durch Tierärzte).

Die sozioökonomische Beratung gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinie bezieht sich auf Endbegünstigte, die sich aufgrund finanzieller, persönlicher, familiärer oder gesundheitlicher Probleme in einer schwierigen betrieblichen Situation befinden. Beratungsdienstleistungen berühren beispielhaft folgende Themen:

- Überprüfung des Betriebes auf Ressourcen und Anpassungsmöglichkeiten zur Entwicklung langfristig stabiler Lösungen,
- Unterstützung bei der Klärung persönlicher / familiärer Konflikte / Krisen,
- Unterstützung bei Verhandlungen und Gesprächen (u. a. mit Banken),
- Beratung existenzgefährdeter Betriebe bei notwendigen Konsolidierungs- und Anpassungsmaßnahmen (u. a. wenn die Eigenkapitalbildung der letzten drei Jahre negativ ausgefallen ist),
- Hilfestellung bei der Aufgabe oder Umstellung eines Betriebes,
- Unterstützung bei Fragen der Hofübergabe sowie von Betrieben ohne direkten Hofnachfolger mit dem Ziel einer effektiven und stabilen Fortführung des Betriebes.

Ein Beratungsauftrag endet nach Umsetzung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen, im Regelfall spätestens drei Jahre nach der erstmaligen Beratungsempfehlung. Beratungsdienstleister haben ihre Qualifikation gegenüber der Bewilligungsbehörde in geeigneter Weise darzulegen.

Anlage 3 - Wesentliche Inhalte und Mindestdaten des Angebotes

Für eine bedarfsgerechte landwirtschaftliche Beratung müssen allgemeine und spezifische Daten zum zu beratenden Betrieb vorliegen. Betriebsbeschreibungen dienen dieser Erhebung (siehe auch Muster der Bewilligungsbehörde, im Internet abrufbar). Mindestdaten sind:

1. Kontaktdaten des Beratungsdienstleisters und des Endbegünstigten sowie Mindestangaben, (siehe auch Artikel 6 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
2. Beratungsthema und förderfähige Beratungsleistung (Welches Thema wurde aufgegriffen und Begründung der Auswahl)
3. Beratungshonorarsatz und voraussichtliche Stundenzahl

Hinweise zur Dokumentation der Beratung:

Das Angebot ist ein wichtiger Bestandteil der Dokumentation der Fördermaßnahme. Zur Dokumentation gehört auch ein Beratungsprotokoll, das eine umfassende und nachvollziehbare Analyse und Bewertung der jeweiligen einzelbetrieblichen Situation sowie spezifische Beratungsempfehlungen enthält. Das Beratungsprotokoll muss mit Vorlage des Verwendungsnachweises/ Auszahlungsantrages fertiggestellt und vom Beratungsdienstleister und Endbegünstigten unterzeichnet sein.

Die Dokumentation der Beratung muss folgende Punkte enthalten:

1. Beratungsthema und förderfähige Beratungsdienstleistungen – Darlegung
 - a. Welche Beratungsthemen/ Beratungsdienstleistungen wurden aufgegriffen?
 - b. Welche Beratungsthemen/ Beratungsdienstleistungen wurden durchgeführt?
 - c. Begründung der ausgewählten Beratungsthemen/ Beratungsdienstleistungen
2. Analyse der einzelbetrieblichen Situation:
 - a. Darstellung der einzelbetrieblichen Situation in Bezug auf die gewählte Beratungsleistung (Formulare für die Aufnahme einer Betriebsbeschreibung sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar).
 - b. Für die Beratung herangezogene Daten bzw. Datengrundlagen (z. B. Berechnungen, Nachhaltigkeitssysteme usw.)
3. Darstellung der Empfehlungen
 - a. Die einzelbetrieblichen Empfehlungen sind konkret zu benennen.
 - b. Betriebsspezifische Messgrößen und Erfolgsindikatoren sind aufzuführen.
4. Ausblick und Umsetzung
Hier ist darzulegen, ob und wann der Endbegünstigte die Umsetzung der gegebenen Beratungsempfehlung vorsieht.